

**Einbringungsrede**  
**Beschlußvorschlag**  
**des Ausschusses für theologische und liturgische Fragen**  
**zur Handreichung zur gottesdienstlichen Begleitung**  
**von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften**  
**(Rastede, 15. Mai 2004)**

Sehr geehrter Herr Präsident, Hohe Synode!

Seit dem 13. November 2003 ist eine Menge Wasser die Hunte herabgeflossen. Doch leider steht diese Menge zu Beginn meiner Rede nicht für schnell verfließende Zeit, sondern dafür, daß es manchmal so schien, als könne in unserer Kirche vor dem Andrang des Wassers so manche Brücke nicht halten. Selten hat ein Beschluß der oldenburgischen Synode für solch überbordende Emotionen, Debatten in den verschiedenen Internetforen und Echo in der regionalen Presse gesorgt. In unserer Kirche fragen sich einige Menschen, was wohl die Synode jetzt im Mai beschließen werde. Viele hoffen auf ein angemessenes Ergebnis unserer Beratungen, wobei ich einmal offen lassen möchte, wie sich die einzelnen Menschen dieses Ergebnis denn wohl inhaltlich vorstellen mögen.

Am 25. November 2003 hat der Oberkirchenrat den Beschluß der Synode vom 13. November 2003 nach Art. 92 Abs. 1 Satz 1 KO beanstandet. Die Beanstandung gründete sich - zusammengefaßt - auf folgende drei Punkte: 1. Eine solch grundsätzliche Entscheidung könne nicht an die Kirchengemeinden weitergegeben werden. Vielmehr müsse die Synode grundsätzlich in Richtung einer einheitlichen Lösung entscheiden. 2. „Die Frage des Segens im Handeln der Kirche“ und das Verhältnis der Segnung zur Trauung bedürften einer inhaltlichen Klärung. 3. Das im Beschluß angestrebte Beschlußverfahren des Gemeindegemeinderates widerspreche der Kirchenordnung.

Der Synodalausschuß hat am 8. Dezember 2003 die Beanstandung des Oberkirchenrats an den Rechts- und Verfassungsausschuß und mitberatend an den Ausschuß für theologische und liturgische Fragen überwiesen sowie gleichzeitig den Ausschuß für theologische und liturgische Fragen beauftragt, eine Handreichung zu erarbeiten. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat wiederum am 22. Januar 2004 den Ausschuß für theologische und liturgische Fragen gebeten, ihn im Bezug auf die Beschlußvorlage betreffs Handreichung mit beraten zu lassen.

Der Ausschuß für theologische und liturgische Fragen hat für die Erarbeitung der angeforderten Handreichung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die eine Beschlußvorlage erarbeitet hat, die der Ausschuß mit Änderungen am 19. April 2004 bei einer Enthaltung angenommen hat. Wie sich der Rechts- und Verfassungsausschuß zu dieser Handreichung gestellt hat, wird Ihnen der Vorsitzende des Ausschusses, Synodaler Juknat, noch erläutern.

Soweit zum bisherigen *Procedere*. Ich möchte Ihnen nun die Handreichung in ihrer Gesamtintention und vor allem in ihren einzelnen Bestandteilen bzw. Punkten und Anlagen erläutern.

Grundsätzlich ist zunächst zu sagen, daß die Handreichung den Beschluß der Synode vom 13. November 2003 insofern bestätigt, als die Möglichkeit einer gottesdienstli-

chen Begleitung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften eingeräumt wird. Gleichzeitig wird durch die Handreichung aber ebenso verdeutlicht, daß es sich hierbei sozusagen um eine eigenständige liturgische Form handelt, die nicht mit der Trauung zu verwechseln ist.

In der Handreichung wird trotz der biblisch-theologischen Differenzen, die bis heute nicht ausgeräumt sind und die in den eingeschobenen Unterabsätzen in Absatz 1 noch einmal dargelegt werden, festgestellt, daß die gleichgeschlechtliche Partnerschaft eine eigenständige Lebensform ist, die ernstzunehmen ist. Diese vielleicht etwas banal klingende Bemerkung soll verdeutlichen, daß sich im Grunde sowohl Gegner als auch Befürworter der Segnung darin einig sind, daß eine Diskriminierung dieser Lebensform zu vermeiden ist. Deswegen wird in der Handreichung ausdrücklich als Voraussetzung benannt, „dass die Menschen, die sich für diese Lebensform entschieden haben, nicht durch ein menschliches Urteilen und Bewerten diskriminiert werden“ (Absatz 1).

Das Anliegen, die Menschen, die sich für die Lebensform einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft entschieden haben, gottesdienstlich zu begleiten, und das gleichzeitige Anliegen, die Ehe als göttliches Institut zu wahren und zu fördern, wird in der Handreichung dadurch zusammengeführt, daß ermöglicht wird, in einer *eigenständigen* liturgischen Form diese Begleitung durchzuführen.

Diese Eigenständigkeit wird zum einen durch das liturgische Formular ausgedrückt, das Sie unter Absatz 4 der Handreichung finden. Zum anderen wird in Absatz 2 festgestellt: „Daher muss eine Verwechselbarkeit mit der Trauung ausgeschlossen werden.“ Zur Verdeutlichung des Unterschiedes zwischen einer Trauung und eines Segnungsgottesdienstes wird genannt, daß „signifikante Elemente des Trauungsgottesdienstes wie Ringwechsel und traunungsähnliche Fragen und Antworten [.....] nicht vorkommen“ sollen.

Ich gebe zu, daß durch die explizite Nennung der liturgischen Bausteine, die die Segnung von der Trauung unterscheidet, der Eindruck erweckt werden könnte, hier werde das Formular eines Segnungsgottesdienstes eingeführt, dem ‘etwas gegenüber der Trauung fehlt’, und somit werde also doch ein Urteil über die Lebensform insgesamt ausgesprochen. Ich möchte allerdings zu bedenken geben, daß hier ein Gottesdienst gefeiert werden soll, der seine signifikanten Elemente eben nicht von der Trauung her empfängt, sondern eine *eigenständige* Form bietet und den Menschen, die sich für das Leben in einer Lebenspartnerschaft entschieden haben, nichts weniger als immerhin den Segen unseres Gottes zuspricht.

Ich möchte aber gleichzeitig nicht verschweigen, daß die angestrebte Nicht-Verwechselbarkeit mit der Trauung all denjenigen entgegenkommen soll, die schwerwiegende Bedenken angesichts der Möglichkeit der Durchführung eines Segnungsgottesdienstes haben. Es ist die Überzeugung des Ausschusses, mit diesem Punkt die Beanstandung des Oberkirchenrates in Punkt 2 (Inhaltliche Klärung) angemessen berücksichtigt zu haben.

Eine tatsächliche Veränderung gegenüber dem Beschluß der Synode vom 13. November 2003 gibt es in Hinblick auf das Beschlußverfahren zur Ermöglichung eines Segnungsgottesdienstes.

Der Ausschuß für theologische und liturgische Fragen hat die Beanstandung des Oberkirchenrates zur Kenntnis genommen. Er hat ebenso deutliche Signale aus dem Rechts- und Verfassungsausschuß erhalten, daß der Beschluß der Synode in diesem Punkt und im Hinblick auf die Kompatibilität und Übereinstimmung mit der Kirchenordnung zu überprüfen sei.

Es hat im Ausschuß für theologische und liturgische Fragen Stimmen gegeben, die zu Recht angefragt haben, ob es überhaupt Aufgabe des Ausschusses sei, eine solche Überprüfung vorzunehmen. Ich darf deswegen noch einmal festhalten, daß die Handreichung, die Ihnen heute vorliegt, ein Beschlußvorschlag des Ausschusses ist und gerade in Absatz 3 einen Vorschlag macht, der dem Rechts- und Verfassungsausschuß zur Prüfung vorgelegt worden ist. Ob also in Absatz 3 tatsächlich die Bedenken des Oberkirchenrates angemessen berücksichtigt worden sind bzw. ob mit Absatz 3 eine Übereinstimmung mit der Kirchenordnung erzielt worden ist, kann Ihnen in diesem Rahmen hier und heute nicht von mir, sondern vom Vorsitzenden des Rechts- und Verfassungsausschusses vorgetragen werden.

Deswegen möchte ich Ihnen nur vortragen, was uns im Ausschuß bewegt hat, überhaupt diesen Vorschlag zu unterbreiten. Da Art. 35 der Kirchenordnung festlegt, daß „der Pfarrer [.....] sein Amt nach den Ordnungen der Kirche [versieht] und [.....] darin nur an sein Ordinationsgelübde gebunden“ ist, und in Art. 18 dem Gemeindegemeinderat aufgegeben ist, „die Träger des Amtes in der Gemeinde zu unterstützen und in der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Kirchengemeinde zu leiten und zu verwalten“, liegt die Möglichkeit einer Feier eines Segnungsgottesdienstes nun „im seelsorgerlichen Ermessen und der Verantwortung des einzelnen Pfarrers und der einzelnen Pfarrerin“, wobei „den Maßstab für die persönliche Entscheidung [.....] Verständnis und Verpflichtung im Rahmen der Ordination“ geben (Absatz 3). Über die Möglichkeit von Segnungsgottesdiensten soll im Gemeindegemeinderat gesprochen werden.

Mit dieser Regelung entspricht die Handreichung auch der Handreichung zur Ordnung der Gottesdienste und Amtshandlungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg“ vom 18. Mai 1994 (GVBl. XXIII. Band, Nr.28; Ordnungen und Handreichungen für Gottesdienste und Amtshandlungen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg<sup>2</sup>1997, S. 11ff.). Hier heißt es in Absatz I.8: „Wenn Gottesdienst in anderer Form gehalten werden soll (z. B. Themen-, Jugend- oder Familiengottesdienst), so ist das vorher mit dem Gemeindegemeinderat zu besprechen und öffentlich anzukündigen.“

Nun kann eingeworfen werden, daß es nicht Anliegen sein könne, einen Gottesdienst mit Zuspruch des Segens für Menschen in einer Lebenspartnerschaft mit einem „Themen-, Jugend- oder Familiengottesdienst“ zu vergleichen. Dem gegenüber möchte ich einwerfen, daß es hier nicht um eine kategoriale Einordnung des Segnungsgottesdienstes in die Reihe von „Themen-, Jugend- oder Familiengottesdiensten“ geht, sondern um die Bestimmung des Verfahrens zur Entscheidung über die Durchführung eines öffentlichen Gottesdienstes, der in seiner Form von den sonst üblichen Gottesdiensten abweicht.

Ob ein Pfarrer oder eine Pfarrerin den Segen Gottes zuspricht, kann nicht vom Gemeindegemeinderat entschieden werden. Ob allerdings die Feier eines öffentlichen Gottesdienstes mit Segenshandlung angeboten werden kann, hat er/sie mit dem Gemeinde-

kirchenrat zu besprechen. Hierbei hat nach dem Geist der Handreichung von 1994 der Gemeindegemeinderat kein Vetorecht im Sinne eines kirchenrechtlich abgesicherten Rechtes mit Bestimmung des Abstimmungsverfahrens und von Appellations- und Berufungsmöglichkeiten, sondern dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin wird aufgegeben, sich mit dem Gemeindegemeinderat zu beraten und dessen Bedenken, falls vorhanden, zu berücksichtigen.

Deswegen sieht die Handreichung die Aussprache mit dem Gemeindegemeinderat über die Möglichkeit von Segnungsgottesdiensten für Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften und bei schwerwiegenden Bedenken des Gemeindegemeinderates die Bestimmung vor, „eine Lösung auf regionaler oder Kirchenkreisebene anzustreben“. Ein Beschlußverfahren des Gemeindegemeinderates ist nicht vorgesehen, auch nicht ein Appellationsrecht an übergeordnete Instanzen, weil damit - so hat der Ausschuß v. a. der Beanstandung des Oberkirchenrates entnommen - ein neues Beschlußverfahren eingeführt würde, das durch die Kirchenordnung der oldenburgischen Kirche nicht abgedeckt ist.

Ein Wort sei noch zur „Lösung auf regionaler oder Kirchenkreisebene“ gesagt. Es geht hier nicht um ein Appellations- oder Berufungsverfahren. Es geht also nicht darum, eine übergeordnete Instanz zu schaffen, die in Angelegenheiten der Amtsführung oder des Gottesdienstwesens über Pfarrer und Gemeinde steht. Die hier angestrebte „Lösung“ soll den Menschen entgegenkommen, die für sich eine Segnung wünschen. Wie diese „Lösung“ aussieht, wird hier nicht genannt. In der Praxis könnte eine Lösung so aussehen, daß ein/e Pfarrer/in bei schwer wiegenden Bedenken des Gemeindegemeinderates seiner Gemeinde einen Segnungsgottesdienst in einer anderen Gemeinde, in der es diese Bedenken nicht gibt, durchführt. Eine Lösung könnte so aussehen, daß die zwei Menschen, die um eine Segnung bitten, in einer anderen Gemeinde von einem anderen Pfarrer gesegnet werden. Es kann sich aber auf keinen Fall um eine Lösung handeln, die in auch nur irgendeiner Form einklagbar ist oder einen Rechtsweg eröffnet. Hier wird keine Lösung vorgeschrieben, sondern den Beteiligten aufgetragen, sich um ein angemessenes Verfahren zu bemühen.

Absatz 4 der Handreichung können Sie die Grundform für den liturgischen Vollzug von Fürbitte und Segen entnehmen. Es handelt sich um einen Gottesdienst mit Schriftlesung, Verkündigung, Lied und Gebet. Es ist auch eine Segnung vorgesehen, die deswegen in Klammern steht, weil auch ein Gottesdienst möglich ist, in dem dieses Element fehlt. Ich betone noch einmal, daß signifikante Elemente eines Trauungsgottesdienstes hier fehlen. Es handelt sich um die Form eines eigenständigen Gottesdienstes, die den Wunsch nach Gottes Segen für ein partnerschaftliches Leben aufnimmt.

Lassen Sie mich bei den Texten zur Auswahl noch auf die Segensgebete eingehen. Es handelt sich um zwei alternative Segensgebete.

In Form A wird im Gebet angesprochen, daß Gott uns stets mit anderen Menschen verbindet. Durch den Segen über den beiden Partnern wird diesen der Schutz für ihre besondere Partnerschaft und ihr besonderes Zusammenleben zugesprochen.

In Form B ist eine Anrede vorgesehen, die die Rückbindung der christlichen Existenz der Lebenspartner an die Taufe anspricht. Im Gebet wird Gott um seinen Beistand für das Leben an guten wie an schlechten Tagen angerufen. Der Segen selbst ist hier trini-

tarisch konzentriert und nimmt so die Anrede und die in ihr angesprochene Taufe auf den Namen des dreieinigen Gottes auf.

Der Ausschuß für theologische und liturgische Fragen hat sich einstimmig bei einer Enthaltung entschlossen, Ihnen diese Handreichung zum Beschluß vorzulegen. Gleichzeitig haben wir bei zwei Enthaltungen dem Rechts- und Verfassungsausschuß empfohlen, die Beanstandung des Oberkirchenrates als erledigt zu betrachten, so daß Punkt 4, Absätze 3 und 4 des Beschlusses der Synode vom 13. November 2003 zu streichen seien. Inwieweit der Rechts- und Verfassungsausschuß sich diese Empfehlung zu eigen gemacht hat und was der Synode in diesem Punkt als Beschlußvorschlag vorzulegen ist, wird Ihnen der Vorsitzende des Rechts- und Verfassungsausschusses vortragen.

Zum Schluß möchte ich Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit danken. Danken möchte ich allen Schwestern und Brüdern, die für die Arbeit in den Ausschüssen und für die Debatte in unserer oldenburgischen Kirche ihre Zeit und ihre Kraft aufgebracht haben. Ich setze voraus, daß die am Diskussions- und Beschlußfindungsprozeß Beteiligten, egal in welchem Gremium sie arbeiten und wo sie sich zu dieser Frage geäußert haben, stets die Einheit der Kirche und das Wohl der Menschen, die diese Kirche bilden, im Blick hatten. Ich habe die Hoffnung, daß der Ausschuß für theologische und liturgische Fragen dieser Einheit und diesem Wohl gedient hat. Wir haben jedenfalls unser Bestes getan. Ich bitte Sie um wohlwollende Prüfung unseres Beschlußvorschlags und empfehle Ihnen die Annahme.

Vielen Dank!

Tim Unger, Dinklage